

Wieder Schlag für die Bundesregierung

Menschenrechtsgerichtshof

verurteilt Österreich in

aufsehenerregendem § 209-Fall

Plattform gegen § 209: „Rehabilitationsgesetz muss endlich behandelt werden“

Wie der *Plattform gegen § 209* soeben bekannt wurde hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) heute Österreich neuerlich wegen der jahrelangen Homosexuellenverfolgung auf Grund des antihomosexuellen Sonderstrafgesetzes § 209 Strafgesetzbuch verurteilt (*R.H. gg. Österreich*). Der Fall von R.H. erregte 2002 besonderes Aufsehen, weil Österreichs Polizei- und Justizbehörden gleichsam in den letzten Stunden des § 209 unerbittliche Härte an Tag gelegt und dabei noch dazu das Recht gebrochen und ein unfaires Strafverfahren geführt haben. Die Republik muss nun EUR 44.000,- Schadenersatz bezahlen.

1998 wurde der 36jährige Mann bei der Einreise im Zuge der Grenzkontrolle von Gendarmen aus dem Auto geholt und festgenommen worden ist, weil sich in seinem Wagen auch ein 17jähriger junger Mann befand. Der junge Mann wurde intensiven Verhören unterzogen und gab dabei sexuelle Kontakte mit dem nun Angeklagten an, woraufhin dieser über vier Monate in Untersuchungshaft verbrachte.

In Beantwortung parlamentarischer Anfragen erklärten der damalige Justizminister Michalek und der damalige Innenminister Schlögl, daß dies alles schon seine Richtigkeit habe. Der Verwaltungsgerichtshof sah dies anders und erklärte die seinerzeitige Festnahme für rechtswidrig (VwGH 11.12.2001, 2000/01/0254).

Dessen ungeachtet verurteilte das Landesgericht für Strafsachen den Mann im Herbst 2001 wegen Kontakten mit drei 16- und 17jährigen jungen Männern zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten. Auf Bewährung, weil er, so das Gericht, ohnehin bereits vier Monate in Untersuchungshaft verbracht habe. Die drei jungen Männer hatten im übrigen nur vor der Polizei ausgesagt und widerriefen ihre Angaben teilweise. Weder das Gericht, noch der Staatsanwalt noch die Verteidigung hatten die Zeugen, auf deren Aussagen die Verurteilung beruhte, jemals gesehen oder sie befragen können. R.H. bestritt, mit denen jungen Männern in Österreich intime Kontakte gehabt zu haben.

Oberlandesgericht Wien: „Die Mehrheit der Österreicher will das so“

Dem Staatsanwalt waren die 6 Monate auf Bewährung zuwenig und auf Grund seiner Berufung auch dem Oberlandesgericht. Wie der Vorsitzende bei der Berufungsverhandlung im April 2002 erklärte, sei die „Milde“ des Erstrichters angesichts der „schweren Schuld“ des Angeklagten „völlig unverständlich“. Die Freiheitsstrafe wurde auf 9 Monate angehoben und ein Drittel davon sogar ohne Bewährung verhängt, obwohl R.H. in jeder Hinsicht unbescholten war.

Zu den menschenrechtlichen Bedenken und dem Ersuchen, ebenso wie das Oberlandesgericht Innsbruck beim Verfassungsgerichtshof die Aufhebung des § 209 zu beantragen, meinte der Vorsitzende damals nur lapidar: „Die Mehrheit der Österreicher will das so, damit müssen Sie sich abfinden“.

EGMR: Bereits mehr als EUR 350.000,-- für § 209-Opfer

Der EGMR verweist in seinem heutigen Urteil darauf, dass Österreich die an den beiden Beschwerdeführern begangenen Menschenrechtsverletzungen nie anerkannt und auch keinerlei Entschädigung geleistet hat. Der Gerichtshof sprach R.H. EUR 44.000,-- Schadenersatz zu.

Insgesamt musste die Republik den bislang zehn erfolgreichen § 209-Beschwerdeführern mehr als EUR 350.000,-- Schadenersatzzahlungen leisten. Derzeit ist vor dem Menschenrechtsgerichtshof noch eine weitere Beschwerde eines Opfers des § 209 anhängig.

Die erfolgreichen Beschwerdeführer können bzw. konnten mit dem Urteil aus Straßburg in Österreich die Erneuerung ihres Strafverfahren und die Aufhebung ihrer Urteile erreichen. Eine derartige Rehabilitierung können aber nur jene Opfer des § 209 erlangen, die sich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gewandt haben. Alle die das nicht getan haben, bleiben auf Jahre hinweg wegen eines Sexualdeliktes vorbestraft und erhalten keinerlei Wiedergutmachung, weder für den seelischen Schmerz noch für ihre Verteidigungskosten und die (vielfach erfolgte) Vernichtung ihrer bürgerlichen Existenz.

Das heutige Urteil des Europäischen Menschenrechtsgerichtshofs ist ein neuerlicher schwerer Schlag für die Bundesregierung, die bis dato sogar denjenigen Rehabilitierung und Entschädigung verweigert, die auf Grund des § 209 verurteilt und, zum Teil in Anstalten für geistig abnorme Rechtsbrecher, inhaftiert wurden. Ihre Verurteilungen sind nach wie vor im österreichweiten Strafregister vorgemerkt und die Polizeiakten immer noch vorhanden.

Zwei Klassen von Opfern

Die Bundesregierung weigert sich nicht nur beharrlich, die § 209-Urteile durch einen Gesetzesakt aufheben und die Verurteilungen aus dem Strafregister streichen zu lassen, sondern Justizministerin Gastinger blockierte (wie ihr Vorgänger) bislang sogar hartnäckig alle Gnadengesuche von § 209-Opfern an den Bundespräsidenten. Erst nach dem sich Bundespräsident Fischer eingeschaltet hatte, sagte sie letzten Sommer zu, die Begnadigung der § 209-Opfer von amts wegen zu prüfen. Die Prüfung werde aber ein Jahr in Anspruch nehmen.

Österreich wurde wegen der mangelnden Rehabilitierung wiederholt durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte verurteilt: über Beschwerde von Verurteilten (*L. & V. gg. Österreich 2003; Woditschka & Wilfling gg. Österreich 2004; F.L. gg. Österreich 2005; H.G. & G.B. gg. Österreich 2005*, <http://www.echr.coe.int>) ebenso wie über Beschwerde eines Jugendlichen, dem zwischen 14 und 18 einverständliche sexuelle Kontakte mit erwachsenen Partnern verwehrt waren (*S.L. gg. Österreich 2003*; <http://www.echr.coe.int>).

2005 hat der Gerichtshof in einem Aufsehen erregenden Urteil ausdrücklich ausgesprochen, dass auch freigesprochene Opfer des § 209 entschädigt werden müssen (*Thomas Wolfmeyer gg. Österreich*, <http://www.echr.coe.int>), was der Gerichtshof heute bestätigt hat. Und Amnesty International hat in seinem Jahresbericht 2005 neuerlich die Entschädigung der § 209-Opfer eingefordert.

„Wie lange will die Bundesregierung die Menschenrechte gleichgeschlechtlich l(i)ebender Frauen und Männer noch mit Füßen treten und die Steuerzahler dafür büßen lassen?“, sagt Dr. Helmut Graupner, Sprecher der *Plattform gegen § 209* und Anwalt der Beschwerdeführer, „Die Regierungsparteien sollen im Parlament endlich die Behandlung des Entwurfs für ein umfassendes Rehabilitierungsgesetz zulassen, der seit Monaten unbehandelt im Justizausschuss verkommt“.

In der überkonfessionellen und überparteilichen *Plattform gegen § 209* haben sich über 30 Organisationen zusammengeschlossen, um gegen das in § 209 StGB verankerte diskriminierende zusätzliche Sonderminderalter von 18 Jahren ausschließlich für homosexuelle Beziehungen zwischen Männern (zusätzlich zur allgemeinen, für Heterosexuelle, Lesben und Schwule gleichermaßen gültigen Mindestaltersgrenze von 14 Jahren) anzukämpfen. Der Plattform gehören neben nahezu allen Vereinigungen der Homosexuellenbewegung auch allgemeine Organisationen an, wie Aids-Hilfen, die Kinder- und Jugendanwaltschaften Tirol und Wien, die Österreichische Hochschülerschaft, die Bewährungshilfe, die Österreichische Gesellschaft für Sexualforschung u.v.a.m.. Nach der Aufhebung des § 209 StGB dringt die Plattform auf die Entlassung aller Gefangenen und die Rehabilitierung und Entschädigung aller § 209-Opfer und beobachtet die Vollziehung der § 209-Ersatzbestimmung, § 207b StGB.

Presseaussendung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte:

Das Urteil im Wortlaut:

<http://cmiskp.echr.coe.int//tkp197/viewhbkkm.asp?action=open&table=1132746FF1FE2A468ACCBCD1763D4D8149&key=46555&sessionId=5421195&skin=hudoc-en&attachment=true>

Die erwähnten Anfragen und die Beantwortungen finden sich auf:

http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,490386&_dad=portal&_schema=PORTAL
(Justizminister)

http://www.parlinkom.gv.at/portal/page?_pageid=908,490398&_dad=portal&_schema=PORTAL
(Innenminister)

Das erwähnte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofs findet sich auf www.ris.bka.gv.at.

Rückfragehinweis: Plattform gegen § 209: 01/876 30 61, 0676/3094737,
office@paragraph209.at, www.paragraph209.at

19.01.2006